

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### § 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Verträge, die zwischen dem Werkbesteller, Käufer oder Auftraggeber (nachfolgend „Vertragspartner“) und uns „S3 Raum & Design GmbH.“ (nachfolgend „unser Unternehmen“ genannt) hinsichtlich unserer Waren und/oder Leistungen, insbesondere Kaufverträge, Werkverträge oder sonstige in Auftrag gegebenen Leistungen (Inbetriebnahmen, Montagen, Handelswaren etc.) abgeschlossen werden.

Für sämtliche zwischen „S3 Raum & Design GmbH“ und unserem Vertragspartner gegenwärtigen als auch zukünftigen Geschäfte gelten **ausschließlich unsere nachstehend ausgeführten Geschäftsbedingungen**, die integrierter Bestandteil jedes mit dem Vertragspartner zustande gekommenen Vertrages sind. Hiermit wird der Einbeziehung von eigenen Bedingungen des Vertragspartners widersprochen, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich vereinbart. Die Geltung erstreckt sich auf gegenständliches, als auch auf zukünftige Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf **nicht ausdrücklich Bezug genommen** wurde.

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Geschäft tätigt, das nicht zum Betrieb ihres Unternehmens gehört. Unternehmer im Sinne dieser AGB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Sparkassen, Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen (EWIV), Europäische Gesellschaften (SE) und Europäische Genossenschaften (SCE) sind Unternehmer kraft Rechtsform.

### § 2 Vertragsabschluss

**(1)** Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Mit Unterfertigung des Angebotes durch den Vertragspartner gilt dieses als Auftragsbestätigung und angenommen und ist somit für beide Seiten rechtlich bindend. Mit der Erteilung des Auftrages anerkennt der Vertragspartner die nachstehenden Geschäftsbedingungen als Vertragsbestandteil an.

**(2)** Der Vertragsabschluss kommt mit der an den Vertragspartner übermittelten Auftragsbestätigung unseres Unternehmens oder bei deren Fehlen, mit der Durchführung der Lieferung an den Vertragspartner zustande. Der Vertrag kommt jedenfalls aber auch ohne Übermittlung einer Auftragsbestätigung zustande, wenn der Vertragspartner das Angebot unseres Unternehmens schriftlich annimmt oder die schriftliche Auftragsvorlage von uns unterfertigt.

**(3)** Weicht das vom Kunden unterfertigte Angebot bzw. die Auftragsbestätigung von seiner Bestellung ab, so gilt im Zweifel die Auftragsbestätigung.

**(4)** Angebote und Kostenvoranschläge werden nach bestem Fachwissen erstellt; auf auftragspezifische Umstände, die außerhalb der Erkennbarkeit unseres Unternehmens liegen, kann kein Bedacht genommen werden. Sollte sich bei Auftragsdurchführung die Notwendigkeit weiterer Arbeiten bzw. Kostenerhöhungen ergeben, so wird unser Unternehmen den Vertragspartner unverzüglich verständigen. Sollte der Vertragspartner binnen einer Woche keine Entscheidung betreffend die Fortsetzung der unterbrochenen Arbeiten treffen bzw. die Kostensteigerungen nicht akzeptieren, behält sich unser Unternehmen vor, die erbrachte Teilleistung in Rechnung zu stellen und vom Vertrag zurückzutreten.

**(5)** Vom schriftlichen Vertragsinhalt abweichende Bedingungen müssen in schriftlicher Form vorliegen und unsererseits bestätigt werden, um rechtswirksam zu sein.

**(6)** Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen (Farbe und Struktur), insbesondere bei Nachbestellungen, bleiben – unabhängig von der Art des Vertragsabschlusses - vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien liegen und üblich sind. Als sachlich gerechtfertigt gelten insbesondere werkstoffbedingte Veränderungen, z.B. bei Maßen, Farben, Holz- und Furnierbild, Maserung und Struktur u.ä.

**(7)** Mündliche Mitteilungen unseres Unternehmens – auch auf Anfrage des Kunden – sind freibleibend, und zwar auch dann, wenn darin Preise, Termine und sonstige technische Spezifikationen mitgeteilt werden.

**(8) Von diesen Bedingungen abweichende** Zusagen unserer Mitarbeiter sind nur dann bindend, wenn diese nachträglich schriftlich festgehalten werden. Mündliche Vereinbarungen erfordern für ihre Wirksamkeit die **schriftliche Bestätigung** unseres Unternehmens.

### § 3 Geistiges Eigentum / Urheberrechte

(1) Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen o.ä. sind unser geistiges Eigentum. Jegliche Verwendung – insbesondere die Weitergabe an Dritte, Vervielfältigung, Veröffentlichung und/oder Zurverfügungstellung, einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens – bedarf unserer **ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung**.

(2) Sämtliche oben angeführten Unterlagen bleiben ohne zeitliche Einschränkung in unserem Eigentum und können jederzeit von uns zurückgefordert werden; diese sind jedenfalls **unverzüglich und unaufgefordert an uns zurückzustellen**, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.

(3) Der Vertragspartner verpflichtet sich weiters zur **Geheimhaltung** des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber. Dies gilt für immer ab Zugang solcher Geheimnisse und auch, wenn keine Geschäftsbeziehung zustande kam. Bei unberechtigter Weitergabe von überlassenen Unterlagen bzw. Wissen behalten wir uns die **Geltendmachung des Schadens** vor.

### § 4 Besondere Bedingungen für die Verarbeitung von Waren nach bestimmten Vorgaben des Kunden

(1) Schuldet unser Unternehmen nach dem Inhalt des Vertrages neben der Warenlieferung auch die Herstellung/Verarbeitung der Ware nach bestimmten Vorgaben des Vertragspartners, hat dieser unseren Unternehmern alle für die Verarbeitung erforderlichen Inhalte wie Texte, Bilder oder Grafiken in den von uns vorgegebenen Dateiformaten, Formatierungen, Bild- und Dateigrößen zur Verfügung zu stellen und uns die hierfür erforderlichen Nutzungsrechte einzuräumen. Für die Beschaffung und den Rechteerwerb an diesen Inhalten ist allein der Vertragspartner verantwortlich.

Der Vertragspartner erklärt und übernimmt die Verantwortung dafür, dass er das Recht besitzt, die unserem Unternehmen überlassenen Inhalte zu nutzen. Er trägt insbesondere dafür Sorge, dass hierdurch keine Rechte Dritter verletzt werden, insbesondere Urheber-, Marken- und Persönlichkeitsrechte.

(2) Der Vertragspartner hält unser Unternehmen von Ansprüchen Dritter schad- und klaglos, die diese im Zusammenhang mit einer Verletzung ihrer Rechte durch die vertragsgemäße Nutzung der Inhalte des Vertragspartners durch unser Unternehmen diesem gegenüber geltend machen könnte. Der Vertragspartner übernimmt hierbei auch die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung einschließlich aller Gerichts- und Anwaltskosten in gesetzlicher Höhe. Dies gilt nicht, wenn die Rechtsverletzung vom Vertragspartner nicht zu vertreten ist.

(3) Schuldet unser Unternehmen nach dem Inhalt des Vertrages neben der Warenlieferung auch die Herstellung und die Planung und/oder Design der Ware, so unterliegen sowohl Pläne, Zeichnungen etc. als auch die hergestellte Ware selbst dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes und sämtlichen Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes. Jegliche Verwertung, Nutzung und Bearbeitung der Pläne und Zeichnungen sowie eine Nach- oder Abbildung der Ware ohne Zustimmung unseres Unternehmens ist dem (potentiellen) Vertragspartner schon auf Grund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.

### § 5 Preis

(1) Sofern in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung nichts anderes ausdrücklich festgehalten wurde, sind Preise **ohne Montage und Lieferung zum Vertragspartner** zu verstehen, diese werden nach reellem Anfall und dem uns daraus entstandenen Aufwand in Rechnung gestellt. Verlangte Mehrarbeit, Überstunden, Nachtstunden und andere betriebliche Mehrkosten sind separat zu bezahlen. Zu sonstigen allfälligen Kosten im Zusammenhang mit einer Montage siehe Punkt Mitwirkungspflicht.

(2) Sollten sich die Lohnkosten nach Vertragsabschluss aufgrund kollektivvertraglicher Abschlüsse oder andere, zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung, etc. verändern, so sind wir berechtigt bzw. verpflichtet, die Preise entsprechend nach oben oder unten anzupassen.

Sofern es sich um ein Verbrauchergeschäft handelt, werden jedenfalls während des ersten Monates ab Vertragsabschluss keine Preisveränderungen - es sei denn, diese wurden im Einzelnen ausdrücklich ausgehandelt - in Rechnung gestellt.

(3) Die von uns angeführten Preise sind – sofern nicht anders ausdrücklich vermerkt – **exklusive Umsatzsteuer** zu verstehen. Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten werden in der jeweiligen Produktbeschreibung gesondert angegeben.

(4) Bei Lieferungen in Länder außerhalb der Europäischen Union können im Einzelfall weitere Kosten anfallen, die wir nicht zu vertreten haben und die vom Kunden zu tragen sind. Hierzu zählen beispielsweise Kosten für die Geldübermittlung durch Kreditinstitute (z.B. Überweisungsgebühren, Wechselkursgebühren) oder einfuhrrechtliche Abgaben bzw. Steuern (z.B. Zölle). Solche Kosten können in Bezug auf die Geldübermittlung auch dann anfallen, wenn die Lieferung nicht in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgt, der Kunde die Zahlung aber von einem Land außerhalb der Europäischen Union aus vornimmt.

## § 6 Rechnungen / Zahlungsbedingungen

(1) Unsere Angebote stehen allen Vertragspartnern mit einem Wohnsitz bzw. Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union offen.

(2) Die Zahlungsmodalitäten werden zwischen unserem Unternehmen und dem Vertragspartner bei Vertragsabschluss vereinbart und in der Auftragsbestätigung schriftlich festgehalten.

(3) Unsere Zahlungsbedingungen und insbesondere die Höhe der Anzahlung sind im jeweiligen Angebot geregelt.

(4) Wird gegen unsere Rechnung **innen 10 Werktagen** kein begründeter Einspruch schriftlich erhoben, gilt diese jedenfalls als korrekt und angenommen.

(5) **Nicht gewidmete Zahlungen** werden zuerst auf allfällige Kosten, dann auf Zinsen und schließlich auf die Hauptforderung angerechnet.

(6) Unser Montagepersonal ist **nicht berechtigt**, Zahlungen entgegenzunehmen.

(7) Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen **nicht** den Einbehalt des Gesamtpreises, sondern lediglich eines der Reklamation entsprechenden **Teilbetrages, welcher von unserem Unternehmen festgesetzt wird.**

## § 7 Verzugszinsen / Vertragsrücktritt

(1) Bestehen nach Annahme des Angebotes bzw. der Auftragsbestätigung **begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit/Kreditwürdigkeit** des Vertragspartners, was insbesondere dann der Fall ist, wenn eine An-/Teilzahlung **trotz 7-tägiger Nachfristsetzung** nicht vollständig geleistet wird, sind wir berechtigt, **angemessene Sicherheitsleistungen** vor Lieferung zu Verlangen oder **vom Vertrag zurückzutreten.**

(2) Für den Fall, dass wir nach Eintritt des Zahlungsverzuges (auch von An- und Teilzahlungen) nicht vom Vertrag zurückgetreten sind, sind wir von **sämtlichen Leistungs- und Lieferverpflichtungen befreit**, bis die rückständigen Zahlungen geleistet wurden. Darüber hinaus sind wir berechtigt, zukünftige Teil-/Lieferungen nur dann auszuführen, wenn **entsprechende Sicherheiten gelegt** werden.

(3) Der Vertragspartner verpflichtet sich für den Fall des Verzuges die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen sowie Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. zu bezahlen. Die gesetzlichen Verzugszinsen für unser Unternehmen bleiben davon unberührt.

(4) Kommt der Vertragspartner seinen Zahlungen nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen der Konkurs oder Ausgleich eröffnet, so wird die gesamte Restschuld fällig. Bei Verbrauchergeschäften gilt dies nur, wenn unser Unternehmen selbst seine Leistungen bereits erbracht hat, zumindest eine rückständige Leistung des Vertragspartners seit mindestens sechs Wochen fällig ist sowie unser Unternehmen den Vertragspartner unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.

(5) Tritt der Vertragspartner von einem Vertrag über Produktionsleistungen, Dienstleistungen oder Handelswaren zurück, nachdem er durch seine Bestellung ein Verlangen nach Vertragserfüllung vor Ablauf der Rücktrittsfrist erklärt und unser Unternehmen hierauf mit der Vertragserfüllung begonnen hat, so hat er unserem Unternehmen einen Betrag zu zahlen, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis verhältnismäßig den von uns bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entspricht.

(6) Weitere Ausnahmen und nähere Informationen zum Rücktrittsrecht ergeben sich aus unserer Rücktrittsbelehrungen und Verzichtserklärung.

## § 8 Lieferung / Lieferzeit

(1) Die Lieferung von Waren erfolgt durch Zustellung an die vom Vertragspartner angegebene Lieferanschrift, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei der Abwicklung der Transaktion ist die in der Bestellabwicklung unseres Unternehmens angegebene Lieferanschrift maßgeblich.

(2) Sendet das Transportunternehmen die versandte Ware an unser Unternehmen zurück, da eine Zustellung beim Vertragspartner nicht möglich war, trägt dieser die Kosten für den erfolglosen Versand. Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner sein Rücktrittsrecht wirksam ausübt, wenn er den Umstand, der zur Unmöglichkeit der Zustellung geführt hat, nicht zu vertreten hat oder, wenn er vorübergehend an der Annahme der angebotenen Leistung verhindert war, es sei denn, dass unser Unternehmen ihm die Leistung eine angemessene Zeit vorher angekündigt hatte.

(3) Handelt der Vertragspartner als Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Ware auf den Vertragspartner über, sobald unser Unternehmen die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat. Handelt der Vertragspartner als Verbraucher, geht die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung der Ware erst auf den Verbraucher über, sobald die Ware an den Verbraucher oder an einen von diesem bestimmten, vom Beförderer verschiedenen Dritten abgeliefert wird. Hat aber der Verbraucher selbst den Beförderungsvertrag geschlossen, ohne dabei eine von unserem Unternehmen vorgeschlagene Auswahlmöglichkeit zu nützen, so geht die Gefahr bereits mit der Aushändigung der Ware an den Beförderer über. Mangels anderer Vereinbarung erwirbt der Verbraucher zugleich mit dem Gefahrenübergang das Eigentum an der Ware.

(4) Bei Selbstabholung informiert unser Unternehmen den Kunden zunächst per E-Mail oder telefonisch darüber, dass die von ihm bestellte Ware zur Abholung bereitsteht. Nach Erhalt dieser E-Mail kann der Kunde die Ware nach Absprache mit uns am Sitz des Unternehmens bzw. Werk oder Lager abholen. In diesem Fall werden keine Lieferkosten berechnet.

(5) Von uns in Aussicht gestellte Lieferfristen und -termine sind unabhängig von sonstigen vertraglichen Vereinbarungen **unverbindlich** und stellen nur **voraussichtliche** Zeitpunkte der Bereitstellung oder Übergabe dar. Wir behalten uns ausdrücklich vor, die Lieferfristen und -termine aufgrund **unvorhersehbarer Produktionsstörungen** sowie bei **Problemen mit der Beschaffung** von erforderlichen Rohstoffen, Vormaterialien und sonstigen Fremdleistungen, entsprechend abzuändern.

(6) Die Überschreitung der von uns in Aussicht gestellten Lieferfristen und -terminen stellt – insbesondere in Ansehung des Vorbehaltes – **keine Vertragsverletzung** dar und berechtigen den Vertragspartner **nicht zum Ersatz** eines allenfalls hierdurch entstandenen Schadens, sofern dieser nicht auf ein **vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten** unsererseits zurückzuführen ist.

(7) Werden Leistungsausführungen oder Produktionsfreigaben durch Umstände auf Seite des **Vertragspartners verzögert oder unterbrochen**, so sind vereinbarte Fertigstellungs- und Liefertermine nicht mehr bindend und sind diese nach Wegfall der Unterbrechung einvernehmlich neu festzusetzen.

(8) Ungeachtet der zuvor stehenden Bestimmungen, richten sich die in Aussicht gestellten Lieferfristen nach den Angaben in der Auftragsbestätigung. Sie beginnen jedoch nicht vor der vollständigen Klärung **sämtlicher relevanter Einzelheiten** zu laufen.

(9) Wir sind zur **Teillieferungen** berechtigt.

(10) Befindet sich unser Vertragspartner in **Annahmeverzug**, oder verletzt er sonstige Pflichten der Mitwirkung an der Lieferung sind wir berechtigt, **Ersatz für den entstandenen Mehraufwand** – etwa durch Einlagerung oder zusätzliche Fahrtkosten zur Auslieferung – in Höhe von **5% des Warenwertes pro angefangenem Kalendertag** in Rechnung zu stellen.

(11) Im Falle des Annahmeverzuges gehen sämtliche Gefahren, auch die des zufälligen Untergangs, auf den Vertragspartner über.

## § 9 Montage / Sonstige Tätigkeiten

(1) Die Kosten für Montage oder Aufstellung sind, wenn nichts anderes (schriftlich) vereinbart wurde, laut Auftragsvertrag geregelt.

(2) Einbau und sonstige Montagearbeiten werden von uns, wenn nichts anderes vereinbart zu den jeweils **üblichen Regiekosten** für Arbeits- und Wegzeit (pro Mann und Stunde) **gesondert verrechnet**. Der Vertragspartner bestätigt uns durch Unterfertigung des Montagenachweises die ordnungsgemäße Durchführung dieser Arbeiten. Alle sich im Zuge der Montage ergebenden zusätzlichen Leistungen werden nachträglich verrechnet.

**(3)** Wir führen dabei keinerlei Elektro-, Gas- und Wasseranschlüsse durch. **Geräte können unsererseits lediglich eingebaut, jedoch nicht angeschlossen werden.**

**(4)** Der Vertragspartner trägt dafür Sorge, dass der Zugang zum und der Montageplatz selbst frei sind. Die Entfernung von Gegenständen in diesen Bereichen ist keinesfalls vom Auftrag umfasst. Sollten dennoch diesbezügliche Arbeiten vom Montagepersonal durchgeführt werden, erfolgt dies gegen Verrechnung, wobei **Schadenersatzansprüche aufgrund einer mangelhaften Durchführung** solcher Arbeiten ausgeschlossen sind, sofern uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

### **Besondere Bedingungen für Montage-/Einbauleistungen**

Schuldet unser Unternehmen nach dem Inhalt des Vertrages neben der Warenlieferung auch die Herstellung, Montage bzw. den Einbau der Ware beim Vertragskunden sowie ggf. entsprechende Vorbereitungsmaßnahmen (z. B. Aufmaß), so gilt hierfür Folgendes:

**(1)** Unser Unternehmen erbringt seine Leistungen nach seiner Wahl in eigener Person oder durch qualifiziertes, von ihm ausgewähltes Personal. Dabei kann sich unser Unternehmen auch der Leistungen Dritter (Subunternehmer) bedienen, die in seinem Auftrag tätig werden. Sofern sich aus der Leistungsbeschreibung unseres Unternehmens nichts anderes ergibt, hat der Vertragspartner keinen Anspruch auf Auswahl einer bestimmten Person zur Durchführung der gewünschten Dienstleistung.

**(2)** Der Vertragspartner hat unserem Unternehmen die für die Erbringung der geschuldeten Dienstleistung erforderlichen Informationen vollständig und wahrheitsgemäß zur Verfügung zu stellen, sofern deren Beschaffung nach dem Inhalt des Vertrages nicht in den Pflichtenkreis unseres Unternehmens fällt.

**(3)** Unser Unternehmen wird sich nach Vertragsschluss mit dem Vertragspartner in Verbindung setzen, um mit diesem einen Termin für die geschuldete Leistung zu vereinbaren. Der Vertragspartner trägt dafür Sorge, dass unser Unternehmen bzw. das von uns beauftragte Personal zum vereinbarten Termin Zugang zu den betreffenden Einrichtungen des Vertragspartners hat.

**(4)** Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der hergestellten und gelieferten Ware geht erst mit der Beendigung der Montagearbeiten und der Übergabe an den Vertragspartner auf den Vertragspartner über.

### **§ 10 Bestellte Ware**

**(1) Allfällige Farb- und Strukturunterschiede** zwischen Massivholz, furnierten Flächen und Kunststoffoberflächen sind **materialbedingt und natürlich**. Genauso sind geringfügige Farb- und Strukturunterschiede bei Metallen, Leder und Stoffen möglich. Abweichungen in Bezug auf Maß, Farbe und technische Merkmale innerhalb der branchenüblichen Toleranzgrenzen und technischen Normen sind zulässig und berechtigen den Vertragspartner keinerlei geartete Ansprüche uns gegenüberzustellen. Die **Pflege- und Betriebsanleitungen** werden bei Lieferung übergeben und sind vom Vertragspartner **unbedingt zu beachten**. Bei Fehlen einer Anleitung verpflichtet sich der Vertragspartner, dies **umgehend** zu melden.

**(2)** Sollten bestellte Waren aus Gründen, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, nicht mehr lieferbar sein, werden wir den Vertragspartner benachrichtigen. Wir sind in einem solchen Fall berechtigt, **vom Vertrag oder Teilen des Vertrages zurückzutreten** oder im Einvernehmen mit dem Vertragspartner ein **alternatives Produkt** zu liefern. Schadenersatzansprüche sind **ausgeschlossen**, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits vorliegt.

**(3)** Bereits in Produktion befindliche Möbelstücke oder individuell bestellte Ware bzw. Maßanfertigungen – insbesondere Teppiche, Vorhänge, Stoffe, Tapeten, Bestellware oder Möbel – sind vom **Umtausch ausgeschlossen**. Unter besonderen Umständen wird nur Lagerware umgetauscht. Nachträgliche Änderungen durch den Vertragspartner können nur schriftlich und in Abstimmung mit unserem Unternehmen vorgenommen werden, unter Vorbehalt des Zeitpunkts-, Produktions- bzw. Bestellfortschrittes. Die verursachten Kosten hierfür sind vom Vertragspartner zu tragen und werden in Rechnung gestellt.

### **§ 11 Erfüllungsort / Gefahrenübergang und Versendung**

**(1) Erfüllungsort** ist – sofern nicht anders vereinbart – unser **Unternehmenssitz** in 9072 Ludmannsdorf, Pugrad 34.

(2) Alle Gefahren, auch die des zufälligen Untergangs, gehen im **Zeitpunkt der Erfüllung** auf den Vertragspartner über. Als Zeitpunkt der Erfüllung gilt bei Lieferungen ab Werk die **Übergabe** an den Vertragspartner oder der **Erhalt der Nachricht der Versandbereitschaft**.

## § 12 Eigentumsvorbehalt

(1) Wird der Kaufgegenstand **vor vollständiger Bezahlung ausgeliefert**, bleibt dieser bis zur vollständigen Bezahlung inklusive aller Nebengebühren **in unserem Eigentum**.

(2) Werden Waren in **mehreren Verträgen** verkauft, gelten diese Kaufverträge bezüglich des Eigentumsvorbehalts als **einheitlicher Vertrag**, sodass das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren erst mit der Bezahlung des in den verschiedenen Verträgen **vereinbarten Gesamtpreises** auf den Vertragspartner übergeht. Der Eigentumsvorbehalt gilt ausdrücklich auch für **verbaute und mit einer festen Substanz verbundene Einrichtungsgegenstände**. Bei Verarbeitung der Ware bleibt unser Eigentum weiter aufrecht. Bei untrennbarer Vermengung der Ware mit fremden Sachen erlangen wir **Miteigentum** an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen Sachen im Zeitpunkt der Vermengung.

(3) Bis zum Eigentumsübergang ist der Vertragspartner verpflichtet, die Ware **pfleglich zu behandeln** und diese ab Übernahme gegen Feuer-, Einbruch-, Diebstahl- und Wasserschäden zum Neuwert **zu versichern** und die Ansprüche aus diesen Versicherungen bis zum Erlöschen des Eigentumsvorbehalts an uns **abzutreten**. Allfällige notwendige Wartungsarbeiten sind rechtzeitig auf eigene Kosten des Vertragspartners durchzuführen.

(4) Dem Vertragspartner ist eine **Verpfändung oder sonstige rechtliche Verfügung** über die Vorbehaltsware untersagt. Bei exekutiven oder sonstigen Eingriffen ist der Vertragspartner verpflichtet, auf **unser Eigentum** hinzuweisen und uns umgehend darüber in Kenntnis zu setzen und sämtliche erforderlichen Informationen zu erteilen. Die Kosten für die Beseitigung des Eingriffes sind vom Vertragspartner zu tragen.

(5) Eine **Weiterveräußerung** ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig, zumindest 10 Werktagen, vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen Geschäftsanschrift des Käufers schriftlich bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung schriftlich **zustimmen**. Im Falle der Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung als an uns **abgetreten** und sind wir jederzeit befugt, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen. Die Weiterveräußerung ist jedoch nur unter **Eigentumsvorbehalt** zulässig.

(6) Bei **Zahlungsverzug** (trotz Mahnung) des Vertragspartners sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, die in unserem Vorbehaltsvermögen stehenden Gegenstände ohne gerichtliche Entscheidung in **Verwahrung zu nehmen**, ohne dass dies einem Vertragsrücktritt gleichzusetzen ist. Wir sind nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen auch berechtigt, vom **Vertrag zurückzutreten** und die Ware nach erfolgtem Rücktritt **weiterzuverkaufen**. Für diesen Fall sind wir zur Verrechnung eines pauschalen Schadenersatzes in der Höhe von 15 % des Rechnungsbetrages oder aber nach unserer Wahl des tatsächlich entstandenen Schadens berechtigt.

(7) Der **Vertragspartner trägt das volle Risiko** für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Untergangs, des Verlustes oder der Verschlechterung des Zustands.

(8) Im Falle einer **Mehrzahl von Forderungen**, werden Zahlungen des Vertragspartners primär jenen Forderungen zugerechnet, die **nicht** (mehr) durch einen Eigentumsvorbehalt oder andere Sicherungsmittel gesichert sind.

(9) In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts **liegt kein Rücktritt vom Vertrag**, es sei denn, dieser wird schriftlich erklärt, und ist der Vertragspartner weiterhin zur Zahlung/Leistung verpflichtet.

(10) Der Vertragspartner ist verpflichtet, nach Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts die Ware auf **seine Kosten** an uns zurückzustellen oder nach angemessener Vorankündigung den Zugang zur Ware zu ermöglichen.

(11) Die notwendigen und angemessenen **Kosten** zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung des Eigentumsvorbehalts **hat der Vertragspartner zu tragen**.

## § 13 Gewährleistung

(1) Wir haften nicht dafür, dass die gelieferte Ware, für die vom Vertragspartner in Aussicht genommenen **besonderen Zwecke geeignet** ist, es sei denn, diese Zwecke sind Vertragsinhalt geworden.

(2) Rücksendungen werden nur nach vorheriger **schriftlicher Zustimmung** angenommen, anderenfalls die Annahme verweigert wird.

(3) Auf Verlangen hat der Vertragspartner das beanstandete Produkt auf seine Kosten **unverzüglich zurückzusenden**.

(4) Die angemessene Frist zur Verbesserung wird mit zumindest **8 Wochen** festgesetzt.

(5) Der Vertragspartner erklärt sich bereit, bei jedem Mangel **3 Mängelbehebungsversuche** zu akzeptieren, bevor er auf die sekundären Gewährleistungsbehelfe umsteigt.

Schuldet unser Unternehmen nach dem Inhalt des Vertrages die Reparatur einer Sache des Vertragspartners, so gilt hierfür Folgendes:

(6) Unser Unternehmen erbringt seine Leistungen nach seiner Wahl in eigener Person oder durch qualifiziertes, von ihm ausgewähltes Personal. Dabei kann sich unser Unternehmen auch der Leistungen Dritter (Subunternehmer) bedienen, die in unserem Auftrag tätig werden. Sofern sich aus der Leistungsbeschreibung unseres Unternehmens nichts anderes ergibt, hat der Vertragspartner keinen Anspruch auf Auswahl einer bestimmten Person zur Durchführung der gewünschten Dienstleistung.

(7) Der Vertragspartner hat unserem Unternehmen alle für die Reparatur der Sache erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, sofern deren Beschaffung nach dem Inhalt des Vertrages nicht in den Pflichtenkreis unseres Unternehmens fällt. Insbesondere hat der Vertragspartner unserem Unternehmen eine umfassende Fehlerbeschreibung zu übermitteln und uns sämtliche Umstände mitzuteilen, die ursächlich für den festgestellten Fehler sein können.

(8) Sofern nicht anders vereinbart, hat der Vertragspartner die zu reparierende Sache sofern möglich auf eigene Kosten und Gefahr an den Sitz unseres Unternehmens zu versenden. Unser Unternehmen empfiehlt dem Vertragspartner hierfür den Abschluss einer Transportversicherung. Ferner empfiehlt unser Unternehmen dem Vertragspartner, die Sache in einer geeigneten Transportverpackung zu versenden, um das Risiko von Transportschäden zu reduzieren und den Inhalt der Verpackung zu verbergen. Über offensichtliche Transportschäden wird unser Unternehmen den Vertragspartner unverzüglich informieren, damit dieser seine ggf. gegenüber dem Transporteur bestehenden Rechte geltend machen kann. Die Rücksendung der Sache erfolgt auf Kosten des Vertragspartners. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit der Übergabe der Sache an eine geeignete Transportperson am Geschäftssitz, Lager oder Werk unseres Unternehmens auf den Vertragspartner über. Auf Wunsch des Vertragspartners wird unser Unternehmen für die Sache eine Transportversicherung auf die Kosten des Vertragspartners abschließen.

(9) Diese Bestimmungen beschränken nicht die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Vertragspartners im Falle des Kaufs bzw. Bestellung einer Ware unseres Unternehmens.

(10) Für Mängel der erbrachten Reparaturleistung haftet unser Unternehmen nach den Vorschriften der gesetzlichen Gewährleistung.

(11) Unser Unternehmen hat den Vertragspartner auf die Unwirtschaftlichkeit einer Reparatur dann aufmerksam zu machen, wenn der Vertragspartner nicht ausdrücklich auf Wiederherstellung um jeden Preis besteht. Erweist sich erst im Zuge der Durchführung der Reparatur und ohne dass dies unser Unternehmen aufgrund dessen Fachwissens bei Vertragsabschluss erkennbar war, dass die Sache zur Wiederherstellung ungeeignet ist, so hat unser Unternehmen dies dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen. Der Vertragspartner hat in diesem Fall die bis dahin aufgelaufenen Kosten bzw. wenn er darauf besteht und dies technisch noch möglich ist, alle bis dahin angefallenen Kosten zu bezahlen.

(12) Stellt sich heraus, dass der behauptete Mangel nicht vorliegt bzw. nicht in unserer Verantwortung gelegen ist, ist der Vertragspartner verpflichtet, uns sämtliche **entstandenen Aufwendungen** für die Feststellung der Mangelfreiheit oder Behebung eines nicht von der Gewährleistung umfassten Mangels zu ersetzen.

(13) Werden empfohlene oder in **Betriebs- und Wartungsanleitungen** festgelegte Wartungs- oder Kontrollintervalle vom Vertragspartner nicht eingehalten oder dokumentiert, so **erlischt** jeder Gewährleistungs- und Schadenersatzanspruch.

(14) Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners werden in allen Fällen nach unserer Wahl entweder durch **Austausch, Verbesserung oder Preisminderung** erfüllt.

(15) **Gewährleistungsansprüche** des Vertragspartners sind **nicht abtretbar**.

(16) Bei **Weiterverkauf** der gelieferten Ware durch den Vertragspartner entfallen uns gegenüber **sämtliche Ansprüche** aus dem Titel der Gewährleistung.

**(17)** Bei Vorliegen von Mängeln gelten die Vorschriften der gesetzlichen Gewährleistung. Unser Unternehmen haftet dafür, dass die Ware zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Eigenschaften die objektiv erforderlichen Eigenschaften hat. Das gilt nicht, soweit der Vertragspartner bei Vertragsabschluss der Abweichung eines bestimmten Merkmals von den objektiv erforderlichen Eigenschaften ausdrücklich und gesondert zustimmt, was er durch seine Bestellung tut, nachdem er von dieser Abweichung bei der Produktbeschreibung eigens in Kenntnis gesetzt wurde.

Hiervon abweichend gilt:

Für Unternehmer

- a. begründet ein unwesentlicher Mangel grundsätzlich keine Gewährleistungsansprüche;
- b. hat unser Unternehmen die Wahl der Art der Behebung;
- c. beginnt die Verjährung nicht erneut, wenn im Rahmen der Mängelhaftung eine Ersatzlieferung erfolgt.

Ist der Vertragspartner Unternehmer, gilt § 377 UGB. Ist der Kauf für beide Teile ein unternehmensbezogenes Geschäft, so hat der Käufer dem Verkäufer Mängel der Ware, die er bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, binnen angemessener Frist anzuzeigen.

**(18)** Handelt der Vertragspartner als Verbraucher, so wird er gebeten, angelieferte Waren mit offensichtlichen Transportschäden sofort bei dem Zusteller zu reklamieren und unser Unternehmen hiervon in Kenntnis zu setzen. Kommt der Vertragspartner dem nicht nach, hat dies keinerlei Auswirkungen auf seine gesetzlichen oder vertraglichen Gewährleistungsansprüche.

**(19)** Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass seinerseits möglicherweise Wartungsarbeiten durchzuführen sind, insbesondere Beschläge und gängige Bauteile sind zu kontrollieren und evtl. zu ölen oder zu fetten, Abdichtungsfugen sind regelmäßig zu kontrollieren, Außenanstriche sind jeweils nach Lack- oder Lasurart und Witterungseinfluss nachzubehandeln. Diese Arbeiten gehören nicht zum Auftragsumfang, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart. Unterlassene Wartungsarbeiten können die Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit der Bauteile beeinträchtigen, ohne dass hierdurch Mängelansprüche gegen unser Unternehmen entstehen.

**(20)** Durch den fachgerechten Einbau moderner Fenster und Außentüren wird die energetische Qualität des Gebäudes verbessert und die Gebäudehülle dichter. Um die Raumluftqualität zu erhalten und der Schimmelpilzbildung vorzubeugen, sind zusätzliche Anforderungen an die Be- und Entlüftung des Gebäudes nach Ö-Norm zu erfüllen. Ein insoweit eventuell notwendiges Lüftungskonzept, ist eine planerische Aufgabe, die nicht Gegenstand des Auftrages an unser Unternehmen ist. Diese Aufgabe ist in jedem Fall vom Vertragspartner zu veranlassen. Während der Heizperiode ist auf ausreichende Luftfeuchtigkeit zu achten, da ansonsten überhöhte Fugen- und Schadensbildung droht. Mangelnde Wartung oder Erhaltung durch den Vertragspartner führt zum Wegfall der Gewährleistungsansprüche.

## § 14 Regressansprüche

Regressansprüche gemäß § 933b ABGB sind ausgeschlossen.

## § 15 Schadensersatz / Haftungsbeschränkungen

**(1)** Alle Fälle von Vertragsverletzungen (Mängel, verspätete Lieferung etc.) und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Vertragspartners, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, sind in diesen Bedingungen geregelt.

**(2)** Außer bei Personenschäden haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

**(3)** Obige Bestimmungen gelten auch für Ansprüche aus vorvertraglichem Verschulden sowie hinsichtlich aller – auch nachwirkenden – Schutz-, Sorgfalts- und Aufklärungspflichten. Weiters gilt dies für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind wie Produktionsausfall, Nutzungsverlust, Verlust von Aufträgen, Regressforderungen von Vertragspartnern, entgangener Gewinn sowie für alle anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.

**(4)** Unser Unternehmen haftet dem Vertragspartner aus allen vertraglichen, vertragsähnlichen und gesetzlichen, auch deliktischen Ansprüchen auf Schadensersatz wie folgt:

Unser Unternehmen haftet aus jedem Rechtsgrund uneingeschränkt

**(4.1)** bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,

**(4.2)** bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

**(4.3)** Verletzt unser Unternehmen fahrlässig eine Vertragspflicht, ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

**(5)** Im Übrigen ist eine Haftung unseres Unternehmens ausgeschlossen.

**(6)** Werden vom Vertragspartner Pläne beigelegt oder Maßangaben gemacht, so haftet er für deren Richtigkeit, sofern nicht ihre Unrichtigkeit offenkundig ist oder sofern nicht Naturmaße vereinbart worden ist. Erweist sich eine ein Plan, eine Maßangabe oder Anweisung des Vertragspartners als unrichtig, so hat unser Unternehmen den Vertragspartner davon sofort zu verständigen und ihn um entsprechende Weisung innerhalb angemessener Frist zu ersuchen. Die bis dahin aufgelaufenen Kosten treffen den Vertragspartner. Langt die Weisung nicht in angemessener Frist ein, so treffen den Vertragspartner die Verzugsfolgen.

## **§ 16 Mitwirkungspflicht**

**(1)** Erforderliche Bewilligungen Dritter, Meldungen an Behörden, Einholung von Genehmigungen hat der Vertragspartner (Auftraggeber) fristgerecht und eigenverantwortlich sowie auf seine Kosten zu veranlassen. Weiters hat der Vertragspartner zu überprüfen, ob die zu liefernde Ware oder durchzuführende Leistung konform mit den jeweils anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen geht.

**(2)** Unterbleibt eine entsprechende Überprüfung bzw. die Einholung von erforderlichen Bewilligungen durch den Vertragspartner, so haftet unser Unternehmen nicht für die sich daraus ergebende Schäden oder Verzögerungen in der Ausführung und ist überdies berechtigt, die aus der durch den Vertragspartner verschuldeten Verzögerung entstehende Zusatzaufwendungen und -kosten bei diesem einzufordern. Sofern der Vertragspartner Verbraucher ist, bleibt die Anwendbarkeit der Bestimmung des § 1168a ABGB davon unberührt.

**(3)** Der Vertragspartner hat im Fall beauftragter Montage dafür Sorge zu tragen, dass am vereinbarten Liefer- bzw. Montagetag die jeweilige Montagestelle zugänglich, frei von allen Hindernissen und fertig für den Einbau des verkauften Produktes ist, widrigenfalls unser Unternehmen berechtigt ist, allfällig anfallende Zusatzaufwendungen und -kosten vom Vertragspartner zu fordern.

**(4)** Beim Anliefern der Ware wird vorausgesetzt, dass das Fahrzeug unmittelbar an das Gebäude fahren und entladen kann. Mehrkosten, die durch weitere Transportwege oder wegen erschwelter Anfahrt vom Fahrzeug zum Gebäude verursacht werden, werden gesondert berechnet. Für Transporte über das 2. Stockwerk hinaus sind mechanische Transportmittel vom Vertragspartner (Auftraggeber) bereitzustellen. Treppen müssen passierbar sein. Wird die Ausführung der Arbeiten unseres Unternehmens oder der von uns beauftragten Personen durch Umstände behindert, die der Vertragspartner zu vertreten hat, so werden die entsprechenden Kosten (z. B. Arbeitszeit und Fahrtgeld) in Rechnung gestellt.

**(5)** Eventuell ergänzend erforderliche Maurer-, Zimmerer-, Schlosser-, Installateur-, Elektriker- und Malerarbeiten sind vom Vertragspartner grundsätzlich in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten auszuführen. Die Monteure unser Unternehmen sind nicht berechtigt Arbeiten, die über den Gewererechtsumfang hinausgehen auszuführen. Sollten diese allfälligen Zusatzarbeiten zum vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin nicht so fertig gestellt sein, dass unser Unternehmen umgehend mit der Montage beginnen kann, sind wir berechtigt, allfällig anfallende Zusatzaufwendungen und -kosten beim Vertragspartner einzufordern.

**(6)** Bei notwendigen Verankerungen an Wänden und Decken hat der Vertragspartner dafür Sorge zu tragen, dass die Untergründe zum Anbohren bzw. Befestigen geeignet sind, widrigenfalls entfällt unsere Haftung für sich daraus ergebende Schäden vollständig.

**(7)** Bei Arbeiten in schwer zugänglichen Bereichen oder Höhen sind, allenfalls erforderliche Gerüste vom Vertragspartner bei- bzw. aufzustellen, wenn diese nicht ausdrücklich als im Preis eingeschlossen angeführt werden. Ebenso ist der erforderliche Licht- und Kraftstrom vom Vertragspartner beizustellen.

**(8)** Der Vertragspartner ist - allenfalls auch unter Hinzuziehung eines dazu bevollmächtigten Dritten - verpflichtet, nach vertragsgemäßer Lieferung bzw. Leistung diese durch Unterfertigung eines Arbeitsblattes zu bestätigen. Sofern der Vertragspartner nicht Verbraucher ist, bestätigt er dadurch die mängelfreie Vertragserfüllung.

## **§ 17 Gerichtsstand und Rechtswahl**

**(1)** Als Gerichtsstand für alle sich zwischen dem Vertragspartner und dem Unternehmen ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das für den Sitz des Unternehmens sachlich zuständige Gericht vereinbart. Ungeachtet dessen ist das Unternehmen berechtigt, den Vertragspartner an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

**(2)** Der Vertrag und sämtliche daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen dem Unternehmen und dem Vertragspartner unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Handelt der Vertragspartner als Unternehmer, so wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Ort des Geschäftssitzes unseres Unternehmens vereinbart.

### **§ 18 Formvorschrift**

Sämtliche Vereinbarungen, Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden u.ä. bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform sowie der Unterschrift beider Vertragsparteien. Auch ein Abgehen des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.

### **§ 19 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen eines Vertrages zwischen uns und dem Vertragspartner einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die **Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt**. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung ist durch eine Regelung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.

### **§ 20 Datenschutz**

Der Vertragspartner stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich Name/Firma, Beruf, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, Vertretungsbefugnisse, Ansprechperson, Geschäftsanschrift und sonstige Adressen des Auftraggeber, Telefonnummer, Telefaxnummer, Email-Adresse, Bankverbindungen, Kreditkartendaten, UID-Nummer) zum Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Vertragspartners sowie für eigene Werbezwecke, beziehungsweise zur Zusendung von Angeboten, Werbeprospekten und Newsletter (in Papier- und elektronischer Form), sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum Vertragspartner bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis) automationsunterstützt ermittelt, gespeichert und verarbeitet werden. Der Vertragspartner ist einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich mittels E-Mail, Telefax oder Brief an die im Kopf der AGB angeführten Kontaktdaten widerrufen werden“